

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich und wird wochentags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

In bezug durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

Anfertigungsgebühr für den Raum einer Zeile 1 Ngr.

## Deutschland.

**Frankfurt a. M., 25. Nov.** Sicherem Vernehmen nach beharrt Preußen hinsichtlich des Bundespreßgesetzes auf seinem frühern Standpunkte, wonach dasselbe laut Art. XIII der Wiener Schlussacte zu den organischen Einrichtungen, d. h. zu den dauernden Maßregeln, welche zur Erfüllung der Bundesverträge dienen, gehört und demnach zufolge Bestimmung desselben Artikels nicht mit Stimmenmehrheit, sondern nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden kann. — Hinsichtlich der Flottenangelegenheit und der damit zusammenhängenden Frage, ob bei Rastatt und Ulm verschanzte Lager angelegt werden sollen, haben directe Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich stattgefunden, als deren Ergebnis eine Einigung vermöge beiderseitiger Nachgiebigkeit bezeichnet wird, und womit die gegenwärtig stattfindende Besichtigung beider Bundesfestungen durch eine gemischte Commission im Zusammenhange steht. Es ist nämlich von Oesterreich wenigstens die theilweise nachträgliche Einzahlung seiner Marinebeiträge, ein principiell wichtiger Schritt, zugestanden worden, und Preußen hat sich dagegen bereit erklärt, wenn auch nicht zu verschanzten Lagern in der ursprünglichen Ausdehnung, doch zu der nach der Besichtigung als Nothwendigkeit sich herausstellenden Anlage weiterer Vorwerke die Hand zu bieten. Durch diese Uebereinkunft wird zugleich die endgültige Vereinigung der Bundesfonds wesentlich gefördert. (Schwäb. M.)

**Preußen.** Am 28. Nov. wurden in Berlin die Kammern eröffnet. Die Rede, mit welcher auf Grund einer allerhöchsten Ermächtigung der Ministerpräsident Frhr. v. Mantuffel die Sitzung der Kammern eröffnete, und von welcher wir gestern einen auf telegraphischem Wege uns zugewandenen Auszug gebracht haben, lautete wie folgt:

Meine Herren der Ersten und Zweiten Kammer! Se. Maj. der König, unser allergnädigster Herr, hat mich durch allerhöchste Ermächtigung vom 20. d. M. beauftragt, die Sitzung der Kammern in Allerhöchstem Namen zu eröffnen. Seit dem Schlusse Ihrer letzten Beratungen haben mehrere wichtige Gesetzentwürfe, zu welchen Sie mitgewirkt haben, die allerhöchste Sanction erhalten. Unter denselben hat die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in den östlichen Provinzen der Monarchie an die Stelle zum Theil mangelhafter, zum Theil provisorischer Zustände eine der Entwicklung fähige gesetzliche Norm treten lassen. Die Regierung Sr. Maj. hofft durch Ihre Mitwirkung auch die übrigen in Betreff der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen Ihnen zugehenden Gesetzentwürfe bald erledigt und dadurch diese wichtigen Verhältnisse immer sicherer begründet zu sehen. Die gewissenhafte Erwägung, welche Se. Maj. der König der schließlichen Bestätigung der Ersten Kammer auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1853 zu widmen fortführt, hat es Allerhöchstemselben zweckmäßig erscheinen lassen, für die bevorstehende Sitzung noch einmal die bisherigen Mitglieder der Ersten Kammer, im Vertrauen auf deren bewährte patriotische Hingebung, einzuberufen. Sr. Maj. dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, ist es eine freudige Genugthuung gewesen, durch die Eröffnung neuer Eisenbahnen sowohl den östlichen wie den westlichen Theilen der Monarchie wiederholte Beweise seiner landesväterlichen Fürsorge geben zu können. Die Ausführung der Eisenbahn von Posen nach Breslau und Slogau ist ohne neue Belastung der Staatskassen gesichert worden, worüber den Kammern die Vorlage zugehen wird. Die Telegrapheneinrichtung hat durch die vereinten Bestrebungen der Regierung Sr. Maj. mit denen befreundeter Nachbarstaaten eine Ausbildung gewonnen, welche, indem sie den Verkehr in ausgedehnten Verzweigungen und nach gleichen Grundfäden vermittelt, bereits einen entsprechenden Ertrag in Aussicht stellt. Die Gewerthätigkeit, der Handel und die Rhederei sind, ungeachtet der nicht zu verkennenden bedauerlichen Störungen des Augenblicks, in einem gedeihlichen Aufschwunge begriffen. Der Kohlenbergbau und die Eisenproduction erfreuen sich einer Ausdehnung, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß in wenigen Jahren der gesammte Rohisenbedarf im eigenen Lande wird gedeckt werden können. Es wenden sich die verschiedenen Zweige der gewerblichen Thätigkeit, insbesondere auch im genossenschaftlichen Wege, bedeutende Capitalien zu, so daß die fortschreitende Entwicklung der Kräfte des Landes darin nicht zu verkennen ist. Zum lebhaften Bedauern der Regierung Sr. Maj. legt zwar die augenblickliche Aubeuerung der ersten Lebensbedürfnisse dem weniger bemittelten Theile der Bevölkerung Beschränkungen auf; indessen läßt sich erwarten, daß die allerhöchst verordnete zollfreie Einfuhr der nothwendigsten Nahrungsmittel, besonders aber die Aufrechterhaltung des freien Verkehrs mit denselben, sowie die wirtschaftliche Einflucht des Volks in Verbindung mit werththätiger Fürsorge und Liebe unter den verschiedenen Gesellschaftsclassen, einen eigentlichen Mangel bis zur nächsten Ernte Ihnen baldthunlichst zur Berathung vorgelegt werden soll, wird Ihnen, wie in den Vorjahren, ein klares Bild von der Finanzlage des Staats geben, welche zu heben und zu kräftigen nicht minder Ihr ernstes Streben, meine Herren, wie dasjenige der Regierung sein wird. Außerdem werden Ihnen mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt werden, welche den Zweck haben, theils vorhandene Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen, theils wahrgenommenen Mängeln in den verschiedenen Verwaltungszweigen zu begegnen und den hervorgetretenen gemeinnützigen Bestrebungen gesetzlichen Grund und Schutz zu verschaffen. Die Regierung Sr. Maj. gibt sich dem durch Ihre frühere Thätigkeit wohl begründeten Vertrauen hin, daß Sie diesen Arbeiten Ihre Aufmerksamkeit sowie Ihren unparteiischen und einsichtsvollen Eifer widmen, und daß aus Ihren Beratungen wiederum für das Land segensreiche Früchte hervorgehen werden. Meine Herren! Ihre Beratungen beginnen in einem Zeitpunkt, in welchem Vorsehungen sich geltend machen, daß der so glücklich und so lange seit her erhaltene Friede in Europa aus Anlaß der im Orient eingetretenen Verwickelung gestört werden könnte. Die Regierung Sr. Maj. des Königs will und kann Ihnen nicht verhehlen, daß diese Vorsehungen sich auf Thatsachen gründen. Dennoch blickt die Regierung mit Zuversicht in die Zukunft. Preußen wird, gestützt auf seine eigene

Kraft und sich vollkommen derselben bewußt, wie bisher so auch fernweit nach allen Seiten seine aufrichtigen und thätigen Bestrebungen fortsetzen, um der Sache des Friedens und der Mäßigung in dieser folgenschweren Frage seine ebenso unabhängige als unparteiische Sprache zu leihen. Welche Wendung die Ereignisse aber auch nehmen mögen: die Vorsehung hat den König, unsern allergnädigsten Herrn, an die Spitze eines wehrhaften, durch Vaterlandsliebe gehobenen und einigen Volks gestellt, und die Regierung Sr. Maj. — dessen feien Sie fest überzeugt, meine Herren! — wird bei Allem, was sie hierunter vorzunehmen trufen sein möchte, das wahre Interesse des Landes, welches von demjenigen der Krone ganz unzertrennlich ist, zur ausschließlichen Richtschnur ihrer Bestrebungen und Handlungen nehmen. Und somit erkläre ich, kraft der mir allerhöchst erteilten Ermächtigung, die Sitzung der Kammern für eröffnet.

Der Staats-Anzeiger meldet, daß der König die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, den Kammerherrn Frhrn. v. Droghausen in Brüssel und den Grafen v. Haffeldt in Paris, zu Wirklichen Geheimräthen mit dem Prädicat „Excellenz“ ernannt hat.

**Berlin, 28. Nov.** Man wird sich erinnern, daß Preußen im vorigen Frühjahr einen Antrag auf Revision der Geschäftsordnung beim Bundestage gestellt hat, dem die ausburger Allgemeine Zeitung damals sehr scharf angriff. Wie ungerecht der Tadel war dürfte sich aus den Thatsachen am besten ergeben, daß die Bundesversammlung bereits einen Theil dieses Antrags dadurch als begründet anerkannt hat, daß sie in der Sitzung vom 17. Nov. die Aufstellung eines Normalstatuts für die Kanzlei- und Kassenverwaltung beschlossen und das Präsidium zu schleunigen Vorschlägen darüber ersucht hat, welche Beamte demgemäß zu entlassen seien. Durch den Normalstatut wird die Zahl der Kanzlei- und Kassenbeamten von 16 auf 8, und die der Kanzleidiener von 12 auf 5 herabgesetzt. Es läßt sich um so mehr erwarten, daß der zweite Theil des preussischen Antrags, die Revision der Geschäftsordnung selbst, auch bald zu einem entsprechenden Resultate gelangen wird als, wie man vernimmt, bereits eine große Anzahl von Regierungen sich für die Nothwendigkeit derselben ausgesprochen hat.

Die Nachricht, der gewesene Chef-Redacteur der Neuen Preussischen Zeitung, Hr. Wagener, sei vollständig für alle seine Preßvergehen begnadigt, ist irrhümlich. Ein Begnadigungsgesuch wurde allerdings von Hr. Wagener eingereicht; dasselbe wird jedoch so lange unberücksichtigt bleiben als Hr. Bloch im Amte ist. (Köln. Z.)

Die National-Zeitung berichtet aus Berlin vom 28. Nov.: „Heute Vormittag kurz vor 12 Uhr entstand plötzlich in dem Nenz'schen Circus, während die Mitglieder desselben zur Probe versammelt waren, Feuer. Dasselbe erhielt durch das in großem Maße vorhandene Tapeten- und Holzwerk hinreichende Nahrung und griff mit so rapider Schnelligkeit um sich, daß binnen wenigen Minuten, noch vor Ankunft der Feuerwehre, das ganze Gebäude in Flammen stand. Da sämtliche Mitglieder anwesend waren, so konnten glücklicherweise die Pferde sämmtlich gerettet werden. Ebenso sind auch die drei Strauße und die Hirsche, welche Hr. Nenz zu seinen Vorstellungen benutzte, in Sicherheit gebracht; ein großer Theil der Garderobe ist jedoch ein Raub der Flammen geworden. Das Feuer ist in dem dicht neben dem Circus belegenen Restaurationslocale entstanden und hat sich von dort aus dem Circuslocale mitgetheilt. Beim Schluß des Blattes war die Feuerwehre bereits Meister der Flammen geworden.“

**Baden.** Der bereits erwähnte Protest des Erzbischofs von Freiburg gegen den Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Nov. d. J., die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtrechts über die katholische Kirche betreffend, lautet vollständig:

An das großherzogliche höchstpreiliche Staatsministerium! Der gehorsamst Unterzeichnete erlaubt sich auf die allerhöchste Entschlieung vom 7. d. M. nachstehende Erwiderung großherzoglichem Staatsministerium unterthänigst vorzulegen und um deren Würdigung ehrsüchtig zu bitten. Es ist hinlänglich nachgewiesen, daß die Katholiken und die katholische Kirche in Baden vollberechtigte Existenz, daß sie Gewissens- und Cultusfreiheit haben. Sind ja diese noch besonders durch die Landesverfassung gewährleistet. In diesen Rechten der katholischen Kirche liegt die Freiheit der Lehre, des Gottesdienstes und der Kirchenregierung. Was insbesondere die letztere betrifft, so ist diese laut des katholischen Dogma von Christus dem Papste und den Bischöfen übergeben. Es haben hiernach die Bischöfe das Recht und zugleich die heilige Pflicht, nach den in den beiden Episcopaldenkschriften ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren. Fodern die Bischöfe die freie und volle Uebung der ebengenannten Pflicht, so fodern sie nur, was sie dem katholischen Dogma und dem auf dieses sich stützenden Kanonischen Recht gemäß zu fodern in ihrem Gewissen verbunden sind, und was ihnen sonach in und mit der Gewissens- und Cultusfreiheit verfassungsmäßig gewährleistet ist. Diejenigen „Landesgesetze“ aber, wenn und insofern sie einen Bischof die vorhin genannten Pflichten frei und voll zu üben hindern, ihm folglich die aus seinen Pflichten fließenden Rechte vorenthalten, sind Eingriffe in die garantirten Rechte der katholischen Kirche. Diese Eingriffe können nur daraus erklärt werden, daß die Stellung der katholischen Kirche zum Staate seit langer Zeit von protestantischem Standpunkte aus beurtheilt und geordnet worden ist. Auch der neueste Erlass des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. an die sämmtlichen großherzoglichen Aemter bedient sich des Ausdrucks: „Hoheitsrechte über die katholische Kirche“, da es nach dem garantirten Rechte der katholischen Kirche doch nur Rechte des Staats gibt im Verhältniß zur Kirche, und